OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653713/3/JP

Datum:
Linz, 13. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Dezember 2025, GZ: BHLLVerk-2025-410995/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Dezember 2025, GZ: BHLLVerk-2025-410995/2-HOM, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker“ zu unterziehen hat. Außerdem wurde festgestellt, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich – spätestens jedoch binnen einer Woche ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides - seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern. Dem Beschwerdeführer werde sodann ein neuer Führerschein mit Probezeitverlängerung ausgestellt.

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 30. August 2025 um 22:41 Uhr in 4030 Linz, C-Straße, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 36km/h überschritten. Wegen dieser Verwaltungsübertretung sei von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 1. Oktober 2025 zu GZ: VStV/925301654860/2025 eine Strafverfügung erlassen worden, wobei eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt worden sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Messung nach dem Hinweiszeichen „Ortsende“ befunden habe und der Tatort somit außerhalb des Ortgebietes gelegen sei.

1.3. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage und insbesondere aufgrund der Bindung der Entscheidung an die rechtskräftige Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Oktober 2025, GZ: VStV/925301654860/2025, feststeht, dass eine

mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Die Lenkberechtigung für diese Klassen wurde dem Beschwerdeführer am 4. Jänner 2023 erteilt, die Probezeit war bei Begehung der Verwaltungsübertretung aufrecht und wäre am 4. Jänner 2026 ausgelaufen.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich sprach mit Strafverfügung vom 1. Oktober 2025, GZ: VStV/925301654860/2025, aus, dass der Beschwerdeführer am 30. August 2025 um 22:41 Uhr in 4030 Linz, C-Straße, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt hat und am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 36 km/h überschritten hat. Die Geschwindigkeitsübertretung wurde mittels Lasermessung (Gerät Tru Speed, Nummer 2721, letzte Eichung am 12. Mai 2025) festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Beschwerdeführers abgezogen. Dadurch hat der Beschwerdeführer § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs. 2d StVO bestraft.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer am 13. Oktober 2025 durch Hinterlegung zugestellt und erwuchs mit Ablauf des 27. Oktober 2025 in Rechtskraft.

Mit Bescheid der nunmehr belangten Behörde vom 2. Dezember 2025, GZ: BHLLVerk-2025-410995/2-HOM, wurde gemäß § 4 Abs. 3 FSG angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides einer Nachschulung des Kurstyps „Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker“ zu unterziehen hat. Außerdem verlängert sich die Probezeit mit Anordnung dieser Nachschulung um ein Jahr. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, unverzüglich – spätestens jedoch binnen einer Woche ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides – seinen Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern. Dem Beschwerdeführer werde sodann ein neuer Führerschein mit Probezeitverlängerung ausgestellt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt. Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem vorliegenden Auszug aus dem Führerscheinregister.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheins hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheins gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch - StGB, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.
(...)

Laut § 4 Abs. 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs. 3 siebenter Satz vorzugehen.

Das Verbots- oder Beschränkungszeichen gem § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 FSG vor. Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Oktober 2025, GZ: VStV/925301654860/2025, vor, deren Spruch darauf lautet, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug am Tatort, der sich im Ortgebiet befindet, gelenkt hat und dabei die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 36 km/h überschritten hat. Da der Beschwerdeführer keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996, und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

3.3. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Er wurde mit der angeführten Strafverfügung rechtskräftig wegen einer mit technischen Hilfsmitteln festgestellten Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet bestraft. Mit der Rechtskraft dieser Bestrafung steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Tatortes durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, der Tatort befinde sich nicht im Ortsgebiet, kann daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus diesem Grund ist den vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass er keinen schweren Verstoß iSd § 4 Abs. 6 FSG begangen hat, nicht nachzukommen. Es steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Probezeit - während er ein Kraftfahrzeug gelenkt hat – eine mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet begangen hat und dadurch einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a FSG begangen hat. Es war daher nach § 4 Abs. 3 FSG zwingend eine Nachschulung anzuordnen.

Mit der Anordnung zur Nachschulung geht die Verlängerung der Probezeit einher und daher ist die Anordnung der Abgabe des Führerscheins zum Zwecke der Duplikatsausstellung und Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des vom Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Es war daher die Beschwerde abzuweisen.

3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 19. November 2019, Ra 2019/09/0050 sowie VwGH 5. März 2018, Ro 2017/17/0023; uva). Aufgrund der Bestätigung des angefochtenen Bescheids wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar